



BERICHT ÜBER DIE FINANZEN (Statusbericht)

**Zu Tagesordnungspunkt 3
der 6. Tagung der 11. Landessynode
vom 27. bis 30. November 2006**

von Vizepräsident Dr. Knöppel

Sehr geehrte Frau Präses,
verehrte Konsynodale,

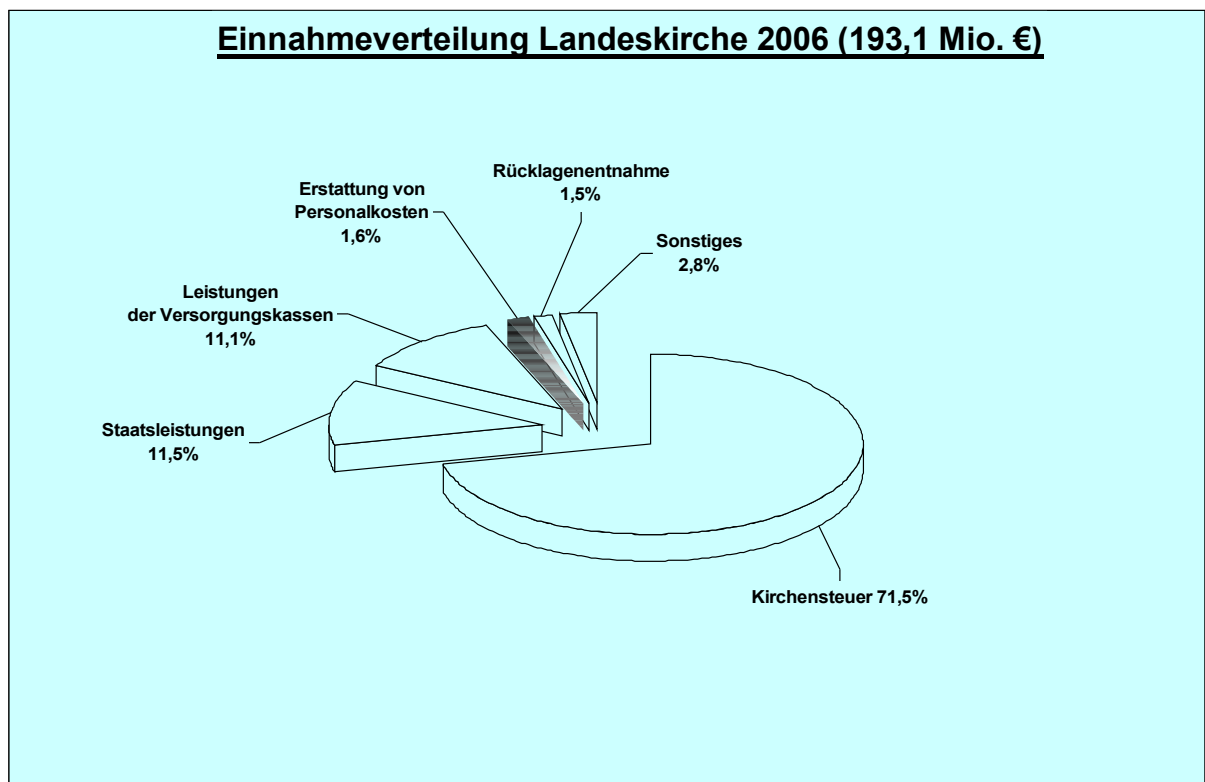
1. Vorbemerkung

Nach Art. 103 unserer Grundordnung ist der Landessynode jährlich ein Bericht über die Finanzlage der Landeskirche zu erstatten. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, mit meinem ersten Finanzbericht zugleich einen „Statusbericht“ zu geben. Damit gebe ich einen grundsätzlicheren Überblick zu den Finanzen, aber auch zur Versorgung, zum nichttheologischen Personal und zu Rechtsetzungsvorhaben.

2. Einnahmequellen

2.1 Landeskirchliche Einnahmequellen

Die wesentlichste Säule zur Finanzierung der vielfältigen kirchlichen Aufgaben ist und bleibt die Kirchensteuer. Sie deckt, wie das nachfolgende Schaubild verdeutlicht, zurzeit mit 138 Mio. € etwa 71,5 % des Haushaltsvolumens 2006 (landeskirchlicher und gemeindlicher Teil) in Höhe von 193,1 Mio. € ab.

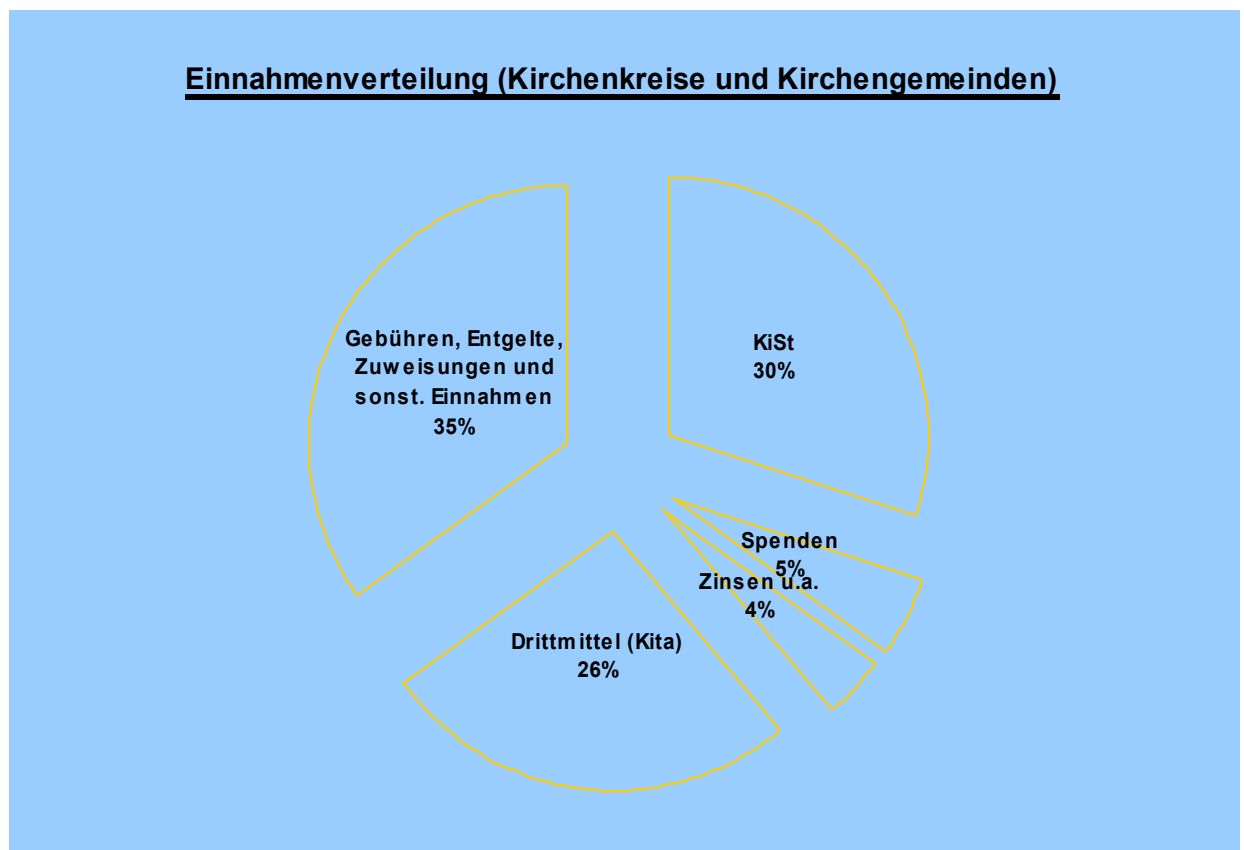


Daneben tragen die Staatsleistungen mit 11,5 % und die Leistungen der Versorgungskassen mit 11,1 % zur Haushaltsdeckung bei. Hier ist aber auch die Rücklagenentnahme in Höhe von 1,5 % des Gesamtaufkommens für 2006 (ohne Nachtrag) zu nennen, ohne die der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht möglich gewesen wäre.

2.2 Kirchengemeindliche Einnahmequellen

Die Einnahmesituation auf der Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gestaltet sich dagegen etwas anders. Auf der Grundlage einer summarischen Betrachtung (bei den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen kann es jedoch völlig anders aussehen) des Gesamthaushaltsvolumens von über 200 Mio. € in 2004 ergab sich folgendes Bild:

Die Kirchensteuer spielt mit 30 % dort nicht die Hauptrolle wie bei der Landeskirche, sondern es sind die Gebühren, Entgelte und Zuweisungen von öffentlichen Stellen und die sonstigen Einnahmen mit 35 % sowie die Drittmittel für die Kindertagesstättenfinanzierung mit 26 %, die die Haupteinnahmequelle darstellen; Spenden, Zinseinnahmen, Mieten und Pachten runden das Bild ab.



3. **Kirchensteuer**

3.1 Allgemeines

In Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung wird den Kirchen das Recht zur Kirchensteuererhebung garantiert. Die Weimarer Kirchenartikel sind durch Artikel 140 Grundgesetz unverändert in das Grundgesetz übernommen worden. Dadurch ist für die Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Steuererhebungsrecht verfassungsrechtlich gesichert.

Nach dem Hessischen Kirchensteuergesetz können als Kirchensteuer einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. eine Abgabe nach den Messbeträgen der Grundsteuer,
3. ein Zuschlag zur Vermögenssteuer,
4. ein Kirchgeld,
5. ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird aufgrund der Kirchensteuerordnung Kirchensteuer tatsächlich erhoben:

von der Landeskirche

- ✓ ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- ✓ ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe,

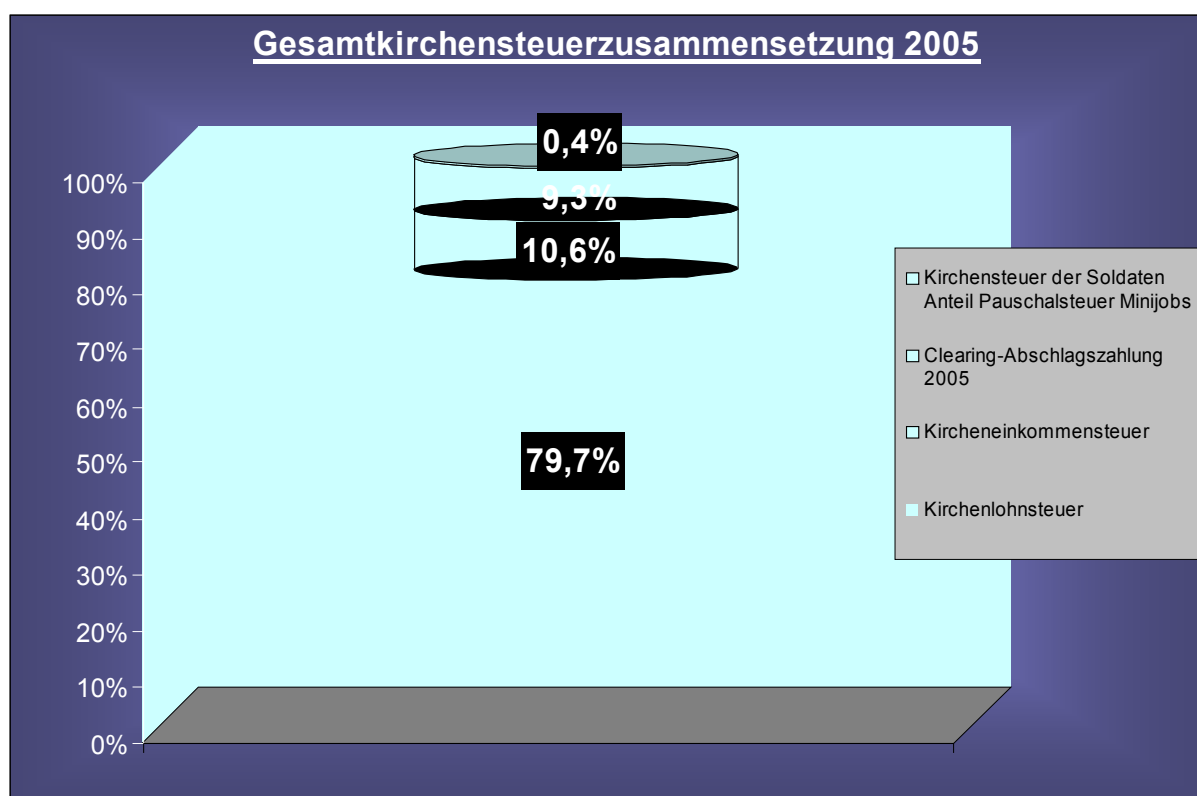
von den Kirchengemeinden

- ✓ ein (Orts-) Kirchgeld.

3.2 Aufkommen

Das Kirchensteueraufkommen aus der Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer belief sich im Jahr 2005 auf 126,2 Mio. €. Zwei Jahre zuvor konnten noch 144,2 Mio. € vereinnahmt werden. Von 2003 bis 2005 verminderte sich das Kirchensteueraufkommen also um ca. 12,5 %.

Die Kirchenlohnsteuer ist dabei die Haupteinnahmequelle der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ihr Anteil am gesamten Kirchensteueraufkommen lag im Jahr 2005 in unserer Landeskirche bei etwa 80 %.



Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck verzeichnete in den ersten zehn Monaten dieses Jahres bei Ihren Kirchensteuereinnahmen eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 14,0 %. Aufgrund von strukturellen Sondereinflüssen ist jedoch damit zu rechnen, dass ein großer Teil der Steuermehreinnahmen im Rahmen des Clearing-Verfahrens der EKD zurückzuzahlen ist. Auch wenn der wirtschaftliche Aufschwung greift, muss am bisherigen Kurs zur Konsolidierung unserer Finanzen festgehalten werden. Mittel- bis langfristig werden die Kirchensteuern infolge der demografischen Entwicklung und des Mitgliederrückgangs weiter zurückgehen.

3.3 Steuerverwahr

Der Steuerverwahr dient als separat ausgewiesenes Sondervermögen dazu, Schwankungen in den Steuereinnahmen im Hinblick auf die für den jeweiligen Haushalt vorgesehenen Finanzierungsanteile sicher zu stellen. Erreichen die tatsächlichen Steuereinnahmen nicht den veranschlagten Planansatz, geht die Differenz zu Lasten des Steuerverwahrs. Wir werden in diesem Jahr 138 Mio. € dem Steuerverwahr entnehmen, um den Haushalt 2006 auszugleichen. Das bedeutet: Auch wenn 2006 sogar ca. 130 Mio. € Kirchensteuer eingenommen werden, sind zusätzliche 8 Mio. € aus dem Steuerverwahr zu finanzieren.

In den letzten beiden Jahren waren zum Haushaltsausgleich Entnahmen von zusammen ca. 31,7 Mio. € erforderlich, so dass sich der Steuerverwahr von 104,7 Mio. € auf 73 Mio. € vermindert hat. Während 2003 der Steuerverwahr noch 55,1 % des durchschnittlichen Haushaltsvolumens ausmachte, waren es Ende 2005 nur noch 37,2 %. Wir kommen inzwischen der vom Finanzausschuss in 2001 gesetzten Untergrenze von 35 % sehr nahe. Deshalb hat der Finanzausschuss im Juli dieses Jahres die stufenweise Anhebung sowohl der Mindestquote von 35 % über 37,5 % auf 40 % als auch der Obergrenze von 60 % auf 75 % des Haushaltsvolumens beschlossen. Die EKD empfiehlt als Mindeststandard für eine verantwortliche Finanzplanung Rückstellungen in Höhe von 100 % des durchschnittlichen jährlichen Kirchensteueraufkommens. Die Auffütterung des Steuerverwahrs in den kommenden Jahren ist zwingend erforderlich, damit der Steuerverwahr auch mittel- und langfristige seinen Ausgleichszweck erfüllen kann.

3.4 Clearing-Verfahren

Das Kirchensteuerverrechnungsverfahren oder Clearing-Verfahren hat das Ziel, jeder Landeskirche diejenigen Kirchensteuern zuzuleiten, die ihre Kirchenglieder gezahlt haben. Das Clearing-Verfahren wird im Rahmen der Verrechnung von Kirchenlohnsteuer angewandt. Es kommt zum Tragen, sobald die Betriebsstätte des Arbeitgebers und der Wohnsitz des Arbeitnehmers in unterschiedlichen Bundesländern liegen. Die Kirchenlohnsteuer, die der Arbeitgeber von den Mitarbeitern einbehält, muss er an das Finanzamt abführen, das für seinen Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Diese abgeführte Kirchensteuer steht der Kirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Dann erfolgt ein Ausgleich durch die Verrechnungsstelle im Kirchenamt der EKD mit etwa drei- bis vierjähriger Verzögerung.

In den vergangenen Jahren hat die Verlagerung von Versorgungsfällen von Wiesbaden nach Kassel zu einer Steigerung der Kirchensteuerabführungen beim Betriebsstättenfinanzamt Kassel-Hofgeismar geführt. Die im Rahmen der Verrechnung entstandenen Nachforderungen waren für unsere Landeskirche nicht unerheblich. So kam es 2004 zu Nachforderungen für das Jahr 1999 in Höhe von rund 5,7 Mio. € und 2006 für das Jahr 2001 von 7,5 Mio. €. Derzeit wird eine erhebliche Ausgleichszahlung in Millionenhöhe für 2002 erwartet, die Ende diesen oder Anfang nächsten Jahres aufzubringen sein wird. Deshalb wird auch eine besondere Clearing-Rückstellung für die Forderungen anderer Landeskirchen vorgehalten, die zurzeit 22,5 Mio. € aufweist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass sich die Landeskirche offensichtlich von einer Empfänger- zu einer Geberkirche entwickelt. Die Clearing-Rückstellung muss in den kommenden Jahren weiter verstärkt werden, um Rückforderungen und gegebenenfalls Vorauszahlungen an andere Landeskirchen bedienen zu können.

3.5 Entstehung der Kirchensteuer

Die Anbindung der Kirchensteuer an die Einkommen- bzw. Lohnsteuer hat eine bis in die Jahre 1905/1906 zurückreichende Tradition. Die Kirchensteuer wird auch als so genannte Annexsteuer bezeichnet, weil sie der Einkommensteuer folgt. Hierfür gelten deren Besteuerungsmaximen, insbesondere die Veranlagung nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit. Als Annexsteuer zur Einkommensteuer ist die Kirchensteuer unmittelbar abhängig von der Konjunktur, der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der Steuergesetzgebung.

Der Kirchensteuerhebesatz beträgt in Hessen und allen übrigen Bundesländern 9 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer, lediglich in Bayern und Baden Württemberg liegt er bei 8 %. Der Kirchensteuerhebesatz muss von den Landeskirchen und Bistümern jeweils für ein Bundesland gemeinsam festgelegt werden.

Das Kirchensteuerrecht in Deutschland gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Beide Partner haben dabei eine gleichberechtigte Regelungskompetenz.

Die Kirchensteuergesetze der Länder sind Rahmengesetze, die von den Kirchen durch Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse ausgefüllt werden.

3.6 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Form der Kirchensteuer. Sie betrifft nicht oder gering verdienende Kirchenmitglieder, deren Ehepartner keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer, die keine Steuern erhebt. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berechnet und erhoben. Es ist jedoch nicht der reguläre Kirchensteuerhebesatz von 9 % anzuwenden. Der der Kirche angehörende Ehegatte ist vielmehr nach Maßgabe seines Lebensführungsaufwandes, ausgedrückt im gemeinsamen zu versteuernden Einkommen der Eheleute, zu einem moderaten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu veranlagern. Dafür wurde die Tabelle für das besondere Kirchgeld entwickelt, die Bestandteil der vom Hessischen Kultusminister genehmigten Kirchensteuerordnung ist. Sie beruht auf der Erfahrung, dass der Lebensführungsaufwand des nicht oder weniger verdienenden Ehegatten im Wesentlichen durch das Einkommen des verdienenden oder mehrverdienenden Ehegatten bestimmt wird.

Durch die nach § 7 Kirchensteuergesetz erforderliche Genehmigung der Kirchensteuerordnung ist sichergestellt, dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze bei der Besteuerung von in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten beachtet sind.

3.7 Ortskirchensteuer

Eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zur lohn- und einkommensteuerbezogenen Kirchensteuer bildet das von den Kirchengemeinden erhobene (Orts-) Kirchgeld oder die Ortskirchensteuer. Hiermit werden in der Regel Aufgaben auf gemeindlicher Ebene finanziert. Das Kirchgeld ist eine Form der ergänzenden Finanzierung kirchlicher Arbeit. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, dass alle Kirchenmitglieder, vornehmlich diejenigen, die keine Kirchensteuer entrichten, zur Deckung der kirchlichen Lasten herangezogen werden. Das Kirchgeld wird für die Kirchengemeinden von den Kirchenkreisämtern eingezogen.

Bei der Gestaltung unterscheidet man unterschiedliche Formen:

3.7.1 Kirchengrundsteuer

Die Erhebung dieser Form der Kirchensteuer erfolgt als Zuschlag zu den Grundsteuerermessbeträgen A. Besteuerungsgrundlage bildet das gesamte Grundvermögen, das von der politischen Gemeinde zur gemeindlichen Grundsteuer herangezogen wird. Die Kirchenvorstände legen die Hebesätze zur Veranlagung und Erhebung der Kirchengrundsteuer fest. In vielen Kirchengemeinden wird die Kirchengrundsteuer erhoben. Sie hatte 2005 ein Aufkommen von etwas mehr als 327.000,00 €.

3.7.2 Obligatorisches Kirchgeld

Dieses Kirchgeld wird in festen oder nach dem Einkommen gestaffelten Beträgen erhoben. In der Regel ist zur Vermeidung von Doppelbelastungen beim obligatorischen Kirchgeld eine Anrechnung auf die Kirchensteuer vorgesehen. Für das feste Kirchgeld als einem einheitlichen Betrag oder für ein nach Leistungsfähigkeit und Einkommen gestaffeltes Kirchgeld bestehen meist keine landesrechtlichen Festlegungen, etwa einer Höchstgrenze. In der Praxis schwanken die Beträge zwischen 3 € und 120 € im Jahr. Nur in vier Kirchenkreisen wird ein obligatorisches Kirchgeld erhoben. Das Gesamtaufkommen lag 2005 bei ca. 16.0000,00 €.

4. Staatsleistungen

Die Staatsleistungen sind auf der Einnahmeseite mit ca. 22,3 Mio. € vom Volumen her der zweitgrößte Posten, wobei 21,8 Mio. € vom Land Hessen und 0,5 Mio. € vom Freistaat Thüringen aufgebracht werden. Die Staatsleistungen haben ihren Ursprung in den Säkularisationen des Kirchenvermögens (Reformation, Reichsdeputationshauptschluss). Rechtsgrundlage ist Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 5 des Hessischen Kirchenvertrages. Die Staatsleistungen setzten sich bis zum Hessischen Kirchenvertrag aus Dotationen des Staates für kirchenregimentliche Zwecke, Zuschüsse zur Pfarrbesoldung und –versorgung sowie katastermäßige Zuschüsse zusammen. Diese auf unterschiedlicher Grundlage gezahlten Zuschüsse wurden durch Art. 5 Abs. 1 des Hessischen Kirchenvertrages durch einen Gesamtzuschuss ersetzt, also eine vertraglich gesicherte jährliche Rentenleistung. Vizepräsident Jung hat dies als öffentlich-rechtliche Novation bewertet. Die Zahlungen sind mit einer Gleitklausel versehen, sie werden also an die Veränderungen der hessischen Besoldung angepasst.

Die Leistungen sind grundsätzlich ablösbar. Im Schlussprotokoll zum Hessischen Kirchenvertrag sichert das Land Hessen zu, eine Ablösung nicht ohne Zustimmung der Kirchen durchzuführen.

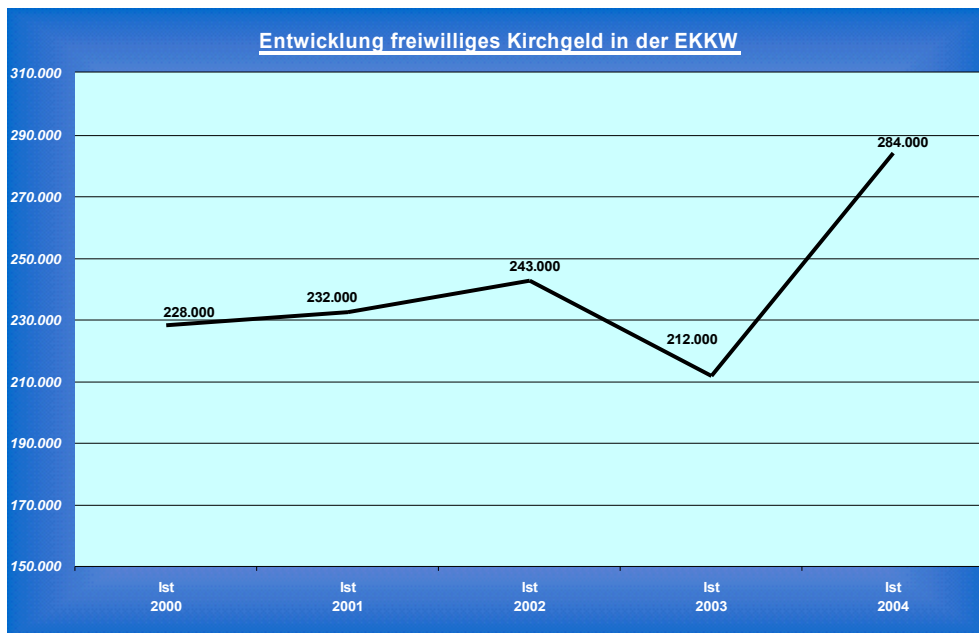
Nicht zu den Staatsleistungen gehören Kostenerstattungen aus staatlichen Mitteln an die Kirchen für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, wie z.B. den Betrieb von Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern. Solche Leistungen erhalten alle Wohlfahrtseinrichtungen.

Ebenfalls sind Kostenübernahmen für Maßnahmen im Bereich gemeinsamer Angelegenheiten von Staat und Kirche (Religionsunterricht, Seelsorge in der Bundeswehr, Gefängnisseelsorge und andere Formen der Anstaltsseelsorge) keine Staatsleistungen.

5. Sonstige Einnahmen

5.1 Das freiwillige Kirchgeld

Bei ihm dominiert der Freiwilligkeitscharakter. Diese Art des Kirchgeldes wird von den Kirchengemeinden zumeist zweckgebunden z.B. in Form einer Projektfinanzierung erhoben. Eine Abfrage innerhalb der Landeskirche ergab, dass sich die Höhe des freiwilligen Kirchgeldes in den Jahren 2000 bis 2004 auf durchschnittlich rund 240.000,-- € belief. 2004 konnte dabei der bisher größte Ertrag in Höhe von 284.000,-- € erzielt werden. Den größten Anteil trugen die Kirchenkreise bei, in denen die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes Tradition hat (Schmalkalden, Stadtkirchenkreis Kassel und Bad Hersfeld). Im Kirchenkreis Wolfhagen wird zudem im Rahmen eines Pilotprojektes begonnen, in fast allen Kirchengemeinden ein freiwilliges Kirchgeld einzuführen. Die Kreissynode Wolfhagen hat eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen und die Kirchengemeinden gebeten, die Einwerbung dieses freiwilligen Kirchgeldes projektbezogen zu betreiben.



5.2 Spenden

Eng mit dem Gesamtkomplex "freiwilliges Kirchgeld" verbunden ist der Bereich der Spenden. Ziel ist insbesondere, die nicht lohn- und einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder in die Finanzierung kirchlicher Aufgaben einzubeziehen. Spenden sind so genannte Einzelgaben. Daneben wird das Sammeln von Spenden durch bewusstes Spendenmarketing als Fundraising bezeichnet. Dabei sind Phantasie und Einsatzbereitschaft gefragt. Eine objektbezogene Einwerbung von Mitteln ist dabei Erfolg versprechender als der Aufruf zu allgemeinen Spenden. Der Zweck der Sammlung muss jedem Gemeindeglied einsichtig sein. Darüber hinaus können durch das persönliche Ansprechen der Gemeindeglieder die so wichtigen Kontakte hergestellt werden. Ein Fachreferent für Fundraising steht für die kompetente Begleitung dieser wichtigen Aufgabe den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung. Ich verweise hierzu auf das 2. Nordhessische Fundraising-Forum, das Anfang November im Haus der Kirche durchgeführt wurde.

6. Rücklagen und Treuhandvermögen bei der Landeskirche

Da im Unterschied zur öffentlichen Hand eine Verschuldung der Kirchen grundsätzlich nicht in Frage kommt, spielen Rücklagen und Rückstellungen zur Sicherung unserer Leistungsfähigkeit eine wichtige Rolle.

Neben dem Grundvermögen mit seinen Gebäuden und geringen Darlehensforderungen verfügt die Landeskirche insbesondere über Rücklagen, die in Form von Termin- und Festgeldern, auf

Sparkonten, in Sparbriefen, Wertpapieren, Fonds, Genussrechten und Geschäftsanteilen angelegt sind.

Neben der Baurücklage in Höhe von ca. 19 Mio. € werden von der Landeskirche noch sechs weitere zweckbestimmte Rücklagen, insbesondere zur Sicherung einzelner Vermögenswerte, von ca. 4 Mio. € ausgewiesen. Um die Zahlungsbereitschaft und somit die Liquidität der Landeskirche zu sichern, verfügt sie zurzeit über die Betriebsmittelrücklage von 18,7 Mio. €. Die allgemeine Ausgleichsrücklage weist noch einen Bestand von 21,3 Mio. € auf. Sie wird gebildet, um die Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen auszugleichen und den Haushaltsausgleich für die jeweiligen Haushalte sicher zu stellen. Sie musste in den letzten beiden Haushaltsjahren in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch genommen werden. Auch der Doppelhaushalt 2006/2007 sieht eine nicht unerhebliche Rücklagenentnahme vor.

Das Treuhandvermögen der Pfarreien weist nach der Entnahme für die Absicherung der Versorgung bei der VERKA in Höhe von 40 Mio. € zum Jahresende 2005 noch einen Bestand von knapp 85 Mio. € aus.

Das Treuhandvermögen der Kirchengemeinden aus der Ablösung der Kirchenbaulasten (Kirchenbaulastfonds) ist noch im Aufbau begriffen. Zum Jahresende 2005 verfügt der Fonds über etwas mehr als 10 Mio. €.

7. Ausgaben

7.1 Personalkosten

Die Personalkosten nehmen in kirchlichen Haushalten naturgemäß eine besonders große Rolle ein. Im Haushaltsjahr 2006 entfallen rund 73 % der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Landeskirche einschließlich der Sonderhaushalte auf direkte Personalkosten.

Lassen Sie mich an dieser Stelle kurz auf die Personalsituation der nichttheologischen Mitarbeitenden in der Landeskirche eingehen. Zur Personalsituation der Pfarrerinnen und Pfarrer verweise ich auf den letzten Personalbericht der Prälatin zur 5. Tagung der 11. Landessynode vom 4. bis 6. Mai 2006 in Hofgeismar.

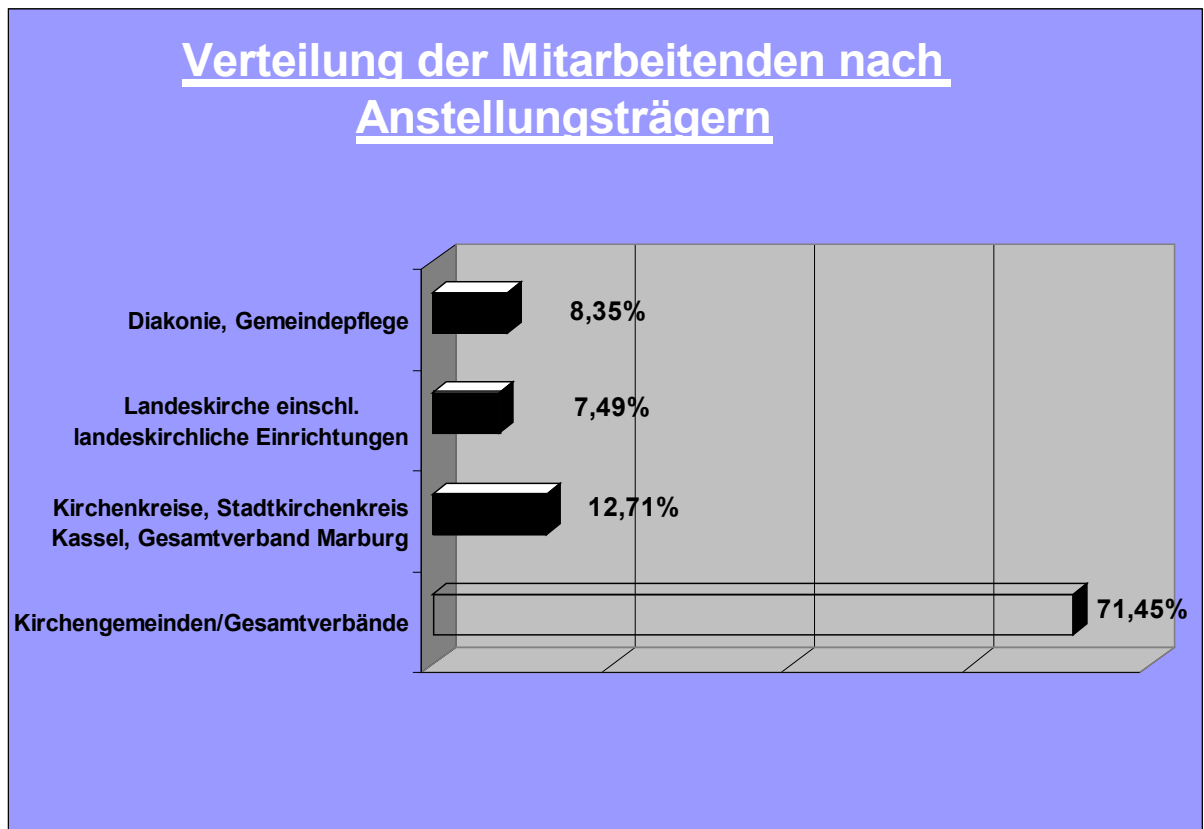
Im Bereich unserer Landeskirche - einschließlich Kirchenkreise und Kirchengemeinden - sind derzeit insgesamt 9.439¹ nichttheologische Mitarbeitende beschäftigt, 73,28 % Frauen und 26,72 % Männer.

Dies verteilt sich auf nebenberuflich Beschäftigte (Mitarbeitende mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden) mit 54,12 % und auf hauptberuflich Beschäftigte mit 45,88 %.

Betrachtet man die Art des Beschäftigungsverhältnisses, so stehen 1,66 % der Mitarbeitenden in einem Kirchenbeamtenverhältnis. 98,34 % der Mitarbeitenden sind dementsprechend als Angestellte, Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt.

¹ Zahl der zum 01.09.2006 über das Landeskirchenamt abgerechneten Personalfälle

Auf den Haushalt der Landeskirche einschließlich der Sonderhaushalte entfallen 7,49 % der Mitarbeitenden, 66,20 % Frauen und 33,80 % Männer.



Bei der letzten umfassenden statistischen Erhebung der Mitarbeitenden in der Landeskirche zum 31.12.1999 waren insgesamt 8.970 Mitarbeitende – ebenfalls ohne Ordinierte – beschäftigt, davon 73,94 % weiblichen, 26,06 % männlichen Geschlechts. Der Anstieg der Zahl der Mitarbeitenden um 5,23 % ist hier jedoch nicht auf eine tatsächliche Vermehrung der Mitarbeitenden im eigentlichen Sinne zurückzuführen, sondern steht im Zusammenhang mit der arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Um zukünftig u. a. statistische Auswertungen im Bereich der Personalverwaltung ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand kurzfristig erstellen zu können, werden zurzeit erste Überlegungen zur Errichtung eines umfassenden Personalinformationssystems in der Landeskirche angestellt.

Die Personalkosten für den landeskirchlichen Teil des Haushalts haben sich von rd. 70 % in 1999 auf knapp 73 % im Haushalt 2006 erhöht. Hintergrund hierfür sind jedoch nicht die originären Besoldungskosten und Vergütungs- und Lohnkosten, sondern insbesondere die Versorgungskosten, was originär mit der höheren Abdeckung der Versorgung zusammenhängt, die ich nun erläutern werde.

7.2 Versorgungsaufwendungen

Im Versorgungsbereich besteht bei der VERKA, Kirchliche Pensionskasse VVaG in Berlin, im Rahmen eines eigenen Abrechnungsverbandes zum 31. Dezember 2005 für die EKKW eine kapitalisierte Deckungsrückstellung. Diese Deckungsrückstellung wird durch laufende Beiträge aufgefüttert, um auch zukünftigen Risiken abzudecken. Diese Rückstellung erbringt eine wesentliche Entlastung bei unseren Versorgungslasten.

Eine weitere wesentliche finanzielle Stütze ist die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) in Darmstadt, die ca. 30 % der Versorgungslasten abdeckt. Hier ist jedoch kein eigener Abrechnungsverband vorhanden, sondern die Abdeckung erfolgt über das Gesamtvermögen der Evangelischen Ruhegehaltskasse.

Die Versorgungsaufwendungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Versorgungsbezüge für 352 Ruhestandspfarrer, 53 Ruhestandsbeamte sowie 211 Hinterbliebene) werden sich in 2006 auf ca. 21 Mio. € belaufen. Von der ERK und der VERKA erwarten wir für 2006 Leistungen in Höhe von 20,5 Mio. €. Dies entspricht einem Deckungsgrad für die laufenden Versorgungslasten von fast 94,5 %. Diese hohe Erstattungsleistung ist auf die nicht unerhebliche Kapitaldeckung bei diesen beiden Versorgungskassen zurückzuführen.

Um auch für zukünftige Generationen die Versorgungsabsicherung auf diesem Niveau halten zu können, sind laufende Beiträge sowohl an die Evangelische Ruhegehaltskasse als auch an die VERKA von zusammen jährlich 11 Mio. € aufzubringen. Diesen 11 Mio. € steht eine Erstattung von Versorgungsbeiträgen von anderen Dienststellen in Höhe von 1 Mio. € gegenüber.

Mit Sorge wird dagegen die Entwicklung bei den Beihilfen für die Versorgungsempfänger beobachtet. Zwischen 1994 und 2001 lagen sie im Mittel bei 2,5 Mio. €. Sie stiegen ab 2003 kontinuierlich an und haben im letzten Jahr fast die 3-Millionen-Grenze erreicht. Der Finanzausschuss hat deshalb empfohlen, auch das Beihilferisiko für Versorgungsempfänger zukünftig nicht mehr allein aus dem laufenden Haushalt abzudecken, sondern wenigstens einen Teil davon kapitalgedeckt abzusichern. Vorgeschlagen wird deshalb, mittelfristig eine Beihilferücklage in einer ersten Stufe innerhalb der nächsten fünf Jahre von 10 Mio. € zu bilden.

7.3 Zusatzversorgung für Angestellte und Arbeiter

Hinsichtlich der gesetzlichen Versicherung für Angestellte und Arbeiter besteht für die Kirche als Arbeitgeber kein finanzielles Zukunftsrisiko, da mit der Erbringung des Arbeitgeberanteils die gesetzliche Verpflichtung erfüllt wird.

Im Hinblick auf die Zusatzversorgung besteht in der Landeskirche für die Angestellten und Arbeiter eine besondere betriebliche Altersversorgung. Diese wird – abhängig vom Anstellungsträger und nach dem Herkommen - bei verschiedenen Versorgungsanstalten für den öffentlichen (und kirchlichen) Dienst durchgeführt.

Nahezu 3.000 Beschäftigte sind bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert, für deren Zusatzversorgung werden monatlich Umlagen von derzeit über 10 % auf das Bruttoentgelt (einschließlich einer Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden von derzeit 1,41 %) entrichtet.

Ca. 1.100 Beschäftigte sind bei der Zusatzversorgungskasse Kassel (fast 1.000) bzw. bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden (ca. 100) versichert. Hierfür werden (einschließlich der Eigenbeteiligungen der Mitarbeiter von 0,65 bzw. 0,5 %) Umlagen von 8 bzw. 6,2 % entrichtet. Ferner sind heute ca. 220 Beschäftigte im Kirchenkreis Schmalkalden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt mit einem Beitragssatz von derzeit 4,2 % versichert.

Daneben erheben inzwischen fast alle Zusatzversorgungskassen ein Sanierungsgeld zur Abdeckung der erhöhten Verpflichtungen aus der Vergangenheit, was auch für unsere Kirche ein nicht unerhebliches Risiko darstellt.

Ein Wechsel eines Anstellungsträgers zu einer anderen Kasse für eine kostengünstigere Zusatzversorgung scheidet praktisch aus. In solchen Fällen wären regelmäßig Gegenwertforderungen in großer Millionenhöhe gegenüber der alten Kasse zu begleichen.

8. Zuweisungen für landeskirchliche und gemeindliche Bauten

8.1 Finanzierung landeskirchlicher Gebäude

Die Bauinvestitionskosten für landeskirchliche Gebäude werden im außerordentlichen landeskirchlichen Haushalt (Sachbuchteil 02) veranschlagt. Zur Finanzierung der Aufwendungen für gesamtkirchliche Bauten dient die Baurücklage I mit derzeit 19 Mio. €, die im laufenden Doppelhaushalt 2006/2007 mit jährlich 1,5 Mio. € aufgestockt wird. Hieraus sind alle Baumaßnahmen zu finanzieren, in 2006 und 2007 insbesondere die Sanierung des Predigerseminars und der Ausbau der Melanchthon-Schule zur Ganztagschule.

8.2 Finanzierung gemeindlicher Bauten

Die Finanzierung der gemeindlichen Bauten hat drei Säulen:

Zum einen stehen im gemeindlichen Teil des landeskirchlichen Haushalts aus Kirchensteuermitteln im Doppelhaushalt 2006/2007 jährlich fast 10 Mio. € an gemeindlichen Baubeihilfen bereit.

Zum zweiten Standbein werden künftig die Erträge aus der Ablösung der Kirchenbaulasten. Nach der im Dezember 2003 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten haben die Kirchengemeinden in Kurhessen-Waldeck von Kommunen und Land einen Ablösebetrag von insgesamt 65 Mio. € zu erwarten. Das zweckgebundene Ablösekapital wird ganz überwiegend im Kirchenbaulastfonds sicher und rentabel angelegt. Lediglich die Zinserträge dürfen für kirchengemeindliche Baumaßnahmen verwendet werden.

Die dritte Säule der Finanzierung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen bilden die jährlichen Fördermittel der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die im Jahr 2000 von der Landessynode errichtete rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts wurde von der Landeskirche mit einem Stiftungskapital von 15,8 Mio. € ausgestattet, das nach der Stiftungsverfassung in seinem Bestand zu erhalten ist. Nur die Erträge des Stiftungskapitals und Spenden dürfen für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand entscheidet jährlich über die Bildung einer Kapitalerhaltungsrücklage.

In den sechs Jahren seit ihrer Gründung hat die Stiftung eine Erfolgsgeschichte geschrieben und mit der Aufnahme in die jährlich neu aufzustellende Projektliste positive Impulse in viele Kirchengemeinden gegeben. Bisher bewilligte die Stiftung rund 4,5 Mio. € an Fördermitteln für Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Kirchen. Mit dem Anreiz der Spendenverdoppelung durch die Stiftung wurden von den Kirchengemeinden innerhalb von vier Jahren durch vielfältige Aktivitäten Spenden in Höhe von 1,3 Mio. € gesammelt.

Bedingt durch den stetigen Rückgang der Zinserträge seit 2002 ist das Ausschüttungsvolumen von ehemals 1 Mio. € auf rund 700.000,00 € zurückgegangen. Die finanzleitenden Gremien haben die Absicht bekundet, das Stiftungskapital zumindest in dem Umfang aufzustocken, dass wieder eine Mindestausschüttung von 1 Mio. € pro Jahr sichergestellt werden kann.

9. Zuweisungen an Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände erhalten nach dem Finanzausgleichsgesetz aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer Finanzausgleichszuweisungen in Höhe von jeweils 45,1 Mio. € (gemäß Nachtragshaushalt 46,2 Mio. €) für die Rechnungsjahre 2006 und 2007. Dazu kommen Zuweisungen an die Kirchenkreise für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke und zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten in Höhe von je 5 Mio. €.

Darüber hinaus werden aus dem kirchengemeindlichen Anteil an der Landeskirchensteuer neben fast 10 Mio. € für Baumittel und 2 Mio. € für Baulastablösungen vorweg 5,1 Mio. € zur Finanzierung von Aufwendungen der Landeskirche, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben für die kirchlichen Körperschaften entstehen, entnommen (sog. Vorwegabzug/Sachbuchteil 01 für Kirchenkreispartnerschaften, Telefonseelsorge, Ortskräfte für Sicherheitsfragen, Sammelversicherungen, Fuhrkostenentschädigung, Meldewesen, Kirchenvorstandswahl, Freistellungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, Nothilfefonds Diakoniestationen, usw.).

Außerdem werden aus dem 50 %igen landeskirchlichen Anteil an der Landeskirchensteuer in nicht unerheblichem Maße Aufwendungen übernommen, die ebenfalls der Sphäre der Kirchengemeinden zuzurechnen sind:

Besoldungsaufwand Gemeindepfarrer	29,9 Mio. €
Beihilfen, Umzugskosten Gemeindepfarrdienst	2,0 Mio. €
VBL-Sanierungsgeld	1,0 Mio. €
Versorgungsbezüge Pfarrer, Hinterbliebene	18,8 Mio. €
Versorgungsbeiträge	11,0 Mio. €
Beihilfen Versorgungsempfänger	<u>2,8 Mio. €</u>
Summe kirchengemeindlicher Ausgaben im landeskirchlichen Teil	<u>65,5 Mio. €</u>

Aus alledem wird deutlich, dass die Kirchengemeinden neben ihrem 50 %igen Anteil an der Landeskirchensteuer durch weitere Transferleistungen aus dem landeskirchlichen Teil erheblich entlastet werden.

10. Einführung eines Intranets im Bereich der EKKW

Erinnern möchte ich an die qualifizierte Sperrung der Haushaltsmittel für die Errichtung eines Intranets (Beschluss der Landessynode vom 23. November 2005). In diesem Zusammenhang hatte der Rat der Landeskirche eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Klärung weiterer Fragestellungen berufen.

Die Arbeitsgruppe hat mittlerweile ihre Arbeiten abgeschlossen. Hierbei konnten Kostenreduzierungen sowohl im investiven Bereich als auch bei den laufenden Kosten erreicht werden. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe dem Rat der Landeskirche eindeutig die Einführung eines Intranets bis auf die Ebene der Kirchengemeinden empfohlen, so dass die Frühjahrssynode 2007 abschließend über diesen Themenkomplex beraten kann.

11. Gesetzesvorhaben

Vier Projekte sollen in nächster Zeit umgesetzt werden. Zunächst ist ein Stiftungsgesetz vorgesehen, das der Landessynode voraussichtlich in der Frühjahrstagung 2007 vorgelegt werden kann. Momentan unterstehen der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht 38 kirchliche Stiftungen, von denen sieben als unselbstständig geführt werden. Weitere zwölf Stiftungen, die derzeit noch der Stiftungsaufsicht des Landes Hessen unterliegen, werden wahrscheinlich aufgrund ihres Stiftungszweckes in die kirchliche Stiftungsaufsicht überführt werden. Seit Anfang 2006 sind sechs kirchliche Stiftungen in Gründung. Das durchschnittliche Stiftungsvermögen liegt bei ca. 1 Mio. €, wobei die Mehrheit der Stiftungen über ein Kapital von 80.000 – 200.000 € verfügt. Fünf Stiftungen verfügen derzeit über ein nachgewiesenes Kapital von über 1 bis zu 15 Mio. €. Aufgrund der zu beobachtenden vermehrten Anfragen im Bereich der Stiftungsberatung und -gründung erscheint ein eigenes kirchliches Stiftungsgesetz geboten. Die Bereiche Stiftungen, Förderkreise und -vereine werden nach heutiger Einschätzung in den nächsten Jahren immens an Bedeutung gewinnen. Dadurch gewinnen wir neue Finanzierungsmodelle für kirchliche Arbeit.

Aufgrund eines aktuellen Falles der begehrten Einsichtnahme durch Dritte in eine Pfarreichronik, der dem Landeskirchengericht zur Entscheidung vorlag, ist darüber nachzudenken, rechtliche Regelungen zur Führung von Pfarreichroniken zu treffen. Es wird vor allem darum gehen, den Charakter einer Pfarreichronik zu beschreiben, damit die Pfarrerrinnen und Pfarrer verbindliche Orientierungsmerkmale zur Führung und Behandlung der Chronik an die Hand bekommen.

Als weitere wichtige Gesetzesvorhaben stehen in den nächsten Jahren die Überarbeitung der Grundordnung im Hinblick auf das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturerprobungsgesetz) an, welches die Landessynode im November 2004 beschlossen hat. Dort ist der Auftrag enthalten, eng gekoppelt an den Reformprozess der Landeskirche eine neue gesetzliche Regelung bis zum 31. Dezember 2009 zu schaffen.

Darüber hinaus besteht ebenfalls der synodale Auftrag, Art. 91 der Grundordnung im Hinblick auf die Entsendungsmodalitäten der Synodalen zu überarbeiten.

Wir werden in Zukunft eine Rechtsvereinheitlichung im Bereich der EKD erleben (Beamten-gesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz, Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen).

12. Wirtschafts- und Konjunkturlage

Im Herbst 2006 sind sich alle einig, dass die Konjunktur angesprungen ist. Gegenüber dem Frühjahrsgutachten hat der Sachverständigenrat im Herbstgutachten seine Prognosen deutlich angehoben. Danach wird für 2006 ein Wirtschaftswachstum von 2,4 % erwartet. Gleichzeitig hält sich der Preisanstieg mit 1,7 % weiter in Grenzen und, was für uns äußerst wichtig ist, es sinkt nicht nur die Arbeitslosenquote, sondern seit langer Zeit steigen einmal wieder die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

Im Hinblick auf 2007 nimmt man insbesondere wegen der beschlossenen Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 % auf 19 % die Wachstumsprognose zurück. Es wird mit 1,8 % Steigerung für 2007 gerechnet. Unberücksichtigt bleiben darf hierbei aber nicht, dass der jetzige Aufschwung nicht nur durch unsere Exportwirtschaft, sondern auch durch die Binnennachfrage gestützt wird. Ob diese Dynamik ausreicht, um die Mehrwertsteuererhöhung zu verkraften, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Konjunktur hat, bleibt abzuwarten.

13. Haushaltskonsolidierung 2006 bis 2011

Grundlage ist der von meinem Vorgänger, Herrn Vizepräsidenten i. R. Ristow, vor dieser Synode im Frühjahr dieses Jahres abgegebene Finanzbericht, in dem er erste Schritte der Konsolidierung aufgezeigt hat. Es ist vorgesehen, dass der landeskirchliche Teil des Haushalts bis 2011 um 18 Mio. € oder 15 % des Haushaltsvolumens entlastet wird.

In dem Einsparprozess werden Prioritäten gesetzt. Danach sind alle Haushaltsstellen, auch die mit oberster Priorität, also insbesondere für die Verkündigung und damit zusammenhängende Aufgaben, um mindestens 5 % in dem Zeitraum 2006 bis 2011 zu reduzieren. Alle nicht der obersten Priorität zugeordneten Aufgaben (Haushaltsstellen) sollen grundsätzlich um durchschnittlich 15 % reduziert werden, also um jeweils 5 % pro Doppelhaushaltsperiode.

Im gemeindlichen Teil des Haushalts ist nach einer Absenkung des Grundbetrages von 14,30 € auf 13,30 € je Messzahl eine weitere stufenweise Reduzierung auf letztendlich 12,30 € bis 2011 im Mittel unumgänglich, um auch hier die Einsparvorgaben sicher zu stellen. Unser Finanzverteilungssystem mit Finanzausweisungsgesetz und Personalstellenfinanzierungsgesetz soll nach

dem Willen des Rates der Landeskirche vor dem Doppelhaushalt 2010/2011 überarbeitet werden. Es muss in diesem Prozess eine Grundsatzentscheidung gefällt werden, wie die gemeindlichen Mittel für die Grundausrüstung, das Personal sowie Gebäudebetriebs- und –unterhaltungskosten dann zugewiesen werden.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die hier beschriebene Konsolidierung ausschließlich dafür notwendig ist, die aufgrund der Steuerreform eingetretenen Steuerausfälle der Jahre 2004 und 2005 zu kompensieren. Obwohl in dem Doppelhaushalt 2006/2007 bezogen auf das Haushaltsjahr 2005 Einsparungen von über 5 % umgesetzt wurden, konnte der Haushalt nur durch eine weitere Entnahme aus dem Steuerverwahr ausgeglichen werden, der sich dadurch der Untergrenze von 35 % des ordentlichen Haushaltsvolumens (landeskirchlicher und gemeindlicher Teil) stark nähert.

Unsere Konsolidierungsbemühungen bewegen sich im Einklang mit dem Reformprozess der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Insoweit nehme ich noch einmal ausdrücklich Bezug auf die Vorlage des Rates der Landeskirche vom September 2006 für diese Synode, die Ihnen allen übersandt worden ist. Reformschritte finden vor dem Hintergrund finanzieller Gegebenheiten und Möglichkeiten statt.

In diesem Konsolidierungsprozess sind unsere Kooperationsbemühungen, insbesondere mit unserer Schwesterkirche EKHN besonders zu betrachten. Es sollten Arbeitsfelder geprüft werden, bei denen eine gemeinsame Aufgabenerledigung sinnvoller und kostengünstiger ist.

14. Rechnungsprüfung

Auch möchte ich an gewohnter Stelle noch kurz über die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes berichten. Ich rufe in Erinnerung, dass in der Herbstsynode 2004 das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen und mit dem Tage der Verkündigung am 31. Januar 2005 die Verordnung über die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes vom 19. August 1948 außer Kraft gesetzt wurde. Somit war das Rechnungsjahr 2005 das erste, welches unter Berücksichtigung dieses neuen rechtlichen Rahmens geprüft wurde.

Nach dem vorgelegten Tätigkeitsbericht wurden auch im Jahre 2005 in allen Kirchenkreisämtern und Gesamtverbänden angekündigte bzw. unvermutete Kassenprüfungen einschließlich Beleg- und Sachprüfung durchgeführt. Diese Prüfungen umfassten als Prüfungsschwerpunkte die Kassenabschlüsse, das Rechnungswesen der angeschlossenen Kassen, die Kassensicherheit, Kollekten und Sammlungen, Kindertagesstättenabrechnungen, landeskirchliche Zuweisungen sowie den Verfahrensablauf im kirchlichen Meldewesen.

Die Personalprüfung bei mehr als 10.000 Personalfällen in unserer Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle hatte ihre Schwerpunkte bei den neu aufgenommenen bzw. beendeten Abrechnungsfällen hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge/Vergütungen und die ihr zugrunde liegenden erforderlichen Berechnungen (z. B. Besoldungsdienstalter, ruhegehaltstfähige Dienstzeiten, Vergütungskennzeichen).

Die Prüfung der landeskirchlichen Rechnung wurde wieder durch die Prüfung im Rahmen der VISA-Kontrolle erheblich erleichtert, da die hierbei festgestellten Fehler und Mängel rechtzeitig vor der kassenmäßigen Ausführung geklärt und bereinigt werden konnten. Dadurch konnte die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche und ihrer Einrichtungen für 2005 früher als in den Vorjahren abgeschlossen und der Prüfungskommission des Finanzausschusses zeitnah vorgelegt werden. Die landeskirchliche Jahresrechnung 2005 haben wir ja noch auf der Tagesordnung dieser Synode.

Zudem hat das Rechnungsprüfungsamt wieder 270 staatliche Verwendungsnachweise mit einem Volumen von über 14,5 Mio. € geprüft. Hierbei wird unser Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfungsstelle für die staatliche oder die kommunale Rechnungsprüfung mit der Folge tätig, dass diese Stellen in der Regel die zweckentsprechende und sparsame Verwendung staatlicher Fördermittel nicht mehr überprüfen.

Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) mit einem Umsatz von fast 400 Mio. € in 2005 wird aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates der ERK seit 1991 von unserem Rechnungsprüfungsamt geprüft. Diese Prüfung erfährt große Wertschätzung in den Gremien und der Geschäftsführung der ERK.

Als Resümee bleibt festzuhalten, dass unser Rechnungsprüfungsamt durch seine zeitnahen Prüfungen (alle Prüfungsrückstände konnten inzwischen abgearbeitet werden) erheblich dazu beiträgt, finanzielle Schäden zu vermeiden oder zu verringern und nicht gerechtfertigtem Vorteil entgegen zu wirken. Die Prüfungen erschöpfen sich deshalb nicht an der Feststellung von Fehlern, sondern suchen nach den Ursachen etwaiger Mängel. Das Rechnungsprüfungsamt unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und trägt somit wesentlich zu einer besseren Wirtschaftlichkeit und größerer Sparsamkeit unserer kirchlichen Verwaltung bei. Für die geleistete Arbeit in 2005 sind wir sehr dankbar.

Frau Präses, verehrte Konsynodale, sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist bekannt, dass die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck neue Herausforderungen stets angenommen aber die sich daraus ergebenden Strukturveränderungen immer sehr behutsam vorgenommen hat. Eine feste Größe in unseren Überlegungen ist die demografische Entwicklung und damit die Mitgliederentwicklung. Von einem weiteren finanziellen Wachstum können wir nicht ausgehen. Es wird für diese Synode eine Herausforderung bleiben, sich das Finanzzuweisungssystem noch einmal näher anzuschauen und auch den Konsolidierungsplan weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen. Mit dem angedachten Konsolidierungsplan gehen wir in die richtige Richtung.

Ich habe mit diesem Bericht Grundlinien unseres kirchlichen Finanzwesens aufgezeigt und Themen der Zukunft benannt. Wenn wir auch künftig im Dialog bleiben und die Zielorientierung nicht aus den Augen verlieren, werden wir die Herausforderungen der Zukunft mit Gottes Hilfe bewältigen.

Ich danke Ihnen.

Dr. Volker Knöppel

Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

